

**Änderung der Ordnung  
über das Verfahren zum Nachweis einer  
musikalisch-künstlerischen Befähigung  
zum Studium des Fachs Musik im  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 08.06.2011**

Der Fakultätsrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.03.2011 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), die folgende Änderung der Ordnung über das Verfahren zum Nachweis einer musikalisch-künstlerischen Befähigung zum Studium des Fachs Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 29.05.2009 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2009) beschlossen. Sie wurde vom MWK gem. § 18 Abs. 5 und 14 NHG und § 5 Abs. NHZG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass vom 29.04.2011 (Az. 21 B.5-73015-9) genehmigt.

**Abschnitt I**

1. § 5 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Aufnahmeprüfungsausschuss erstellt von den bestandenen Prüfungen eine Rangliste aller Prüfungsergebnisse, geordnet nach den von den BewerberInnen erreichten Punkten und legt aufgrund der Studienplatzkapazität fest, bis zu welcher Punktzahl Einschreibungen im Fach Musik erfolgen können. Der Aufnahmeprüfungsausschuss stellt diese Liste dem Immatrikulationsamt zur Verfügung. Bleiben zu Semesterbeginn Studienplatzkapazitäten frei, werden durch den Aufnahmeprüfungsausschuss auf der Grundlage der Rangliste Nachrückerinnen und Nachrücker bestimmt.“

2. Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Absatz 3 wird Absatz 4.

**Abschnitt II**

Die Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.